

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2022

Nr. 2022/901

Hägendorf: Auflagedossier kantonalen Erschliessungsplan Gäustrasse, Kreisel Solothurnerstrasse bis Dünnernbrücke, Knoten MZH Raiffeisen und BHS Bodenmatt, Umgestaltung und Strassensanierung

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan mit den zugehörigen Auflageplänen über die Gäustrasse, Kreisel Solothurnerstrasse bis Dünnernbrücke, Hägendorf, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200, Teil Nord
- Situation 1:200, Teil Süd
- Längenprofil 1:500/50
- Querprofile 1:100.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofile, Landerwerbsplan, Signalisations- / Markierungspläne, Bau- und Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Technischer Bericht, Profilierungsplan, Übersichtsplan Brücke, Technischer Bericht Brücke) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Montag, 21. Februar 2022 bis Dienstag, 22. März 2022. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2. Erwägungen

2.1 Auflagen Bodenschutz

Das Amt für Umwelt führt gemäss § 132 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden (VSB). Im VSB werden Böden erfasst, die über längere Zeit einem Schadstoffeintrag ausgesetzt sind, der nachweislich zu einer Schadstoffbelastung der Böden, d. h. zu einer Überschreitung von einem Richtwert gemäss der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBö; SR 814.12) führt. Ziel des VSB ist die Verschleppung von schadstoffbelastetem Boden zu verhindern.

Gemäss dem VSB ist der Oberboden in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss VBBo überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0-20 cm) um «schwach belasteten Bodenaushub» (Vollzugshilfe «Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung», BAFU 2021), der nur mit Einschränkungen weiterverwendet werden kann.

2.2 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fließgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Zuständig für die Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG ist das Bau- und Justizdepartement.

Das geplante Bauvorhaben kommt mit der Brücke in den Gewässerraum der Dünnern nach Art. 41 a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) zu liegen. Nach Art. 41 c Abs. 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Die Verbreiterung der Brücke über die Dünnern ist aus Sicherheitsgründen (neuer Fuss- und Radweg, ostseitig) notwendig und liegt daher im öffentlichen Interesse. Da aus hydraulischer sowie wasserbaulicher Sicht nichts entgegensteht und auch keine sonstigen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden, sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen gegeben.

2.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Ferner bedarf der vorgenannte technische Eingriff in ein Gewässer nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) einer fischereirechtlichen Bewilligung.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation 1:200, Teil Nord, Situation 1:200, Teil Süd, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100, Gäustrasse, Kreisel Solothurnerstrasse bis Dünnernbrücke, Hägendorf, wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.3 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.4 Bodenschutz
 - 3.4.1 Ausserhalb des 5 m-Streifens entlang der Kantonsstrasse darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbezonon o. ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15).

3.4.2 Bei einer allfälligen Schadstoffuntersuchung des Bodens ist das Untersuchungskonzept gemäss § 136 GWBA vorgängig dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme einzureichen

3.4.3 Bei der Verwertung des anfallenden Bodens (Humus und Unterboden) ist weiter Folgendes zu berücksichtigen:

Der Oberboden (0-20 cm, «Humus»), in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse (gemessen ab Strassenrand), kann im Bereich des 5 m-Streifens ohne Einschränkungen weiterverwendet werden.

Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten.

Der Unterboden (ab 20 cm) ist, soweit nicht Hinweise auf Ablagerungen vorliegen, als solcher frei verfügbar.

3.4.4 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und falls nötig zwischengelagert werden. Neugeschütteter Boden darf nicht befahren werden.

3.5 Wasserbau / öffentliche Gewässer / Gewässerraum

3.5.1 Die nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird erteilt.

3.5.2 Die nach Art. 38 Abs. 2 lit. e des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) erforderliche gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung wird erteilt.

3.5.3 Sämtliche Strasseneinläufe, die später direkt in die Dünnern entwässern, sind mit Nassabläufen (Schlammsammlern) auszustatten.

3.6 Fischereirechtliche Bewilligung

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 ff. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) sowie § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) wird mit folgenden Auflagen erteilt.

Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen der Dünnern sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Arbeiten im Gewässer sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mud/zea), mit 2 gen. Aufgedossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sascha Rütli, Fischereiaufsicht, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Solothurnisch Kantonaler Fischerei-Verband, Christian Dietiker, Fliederweg 10,
4612 Wangen b. Olten

Kreisbauamt II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau (zel) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Hägendorf: Genehmigung Aufgedossier kantonalen Erschliessungsplan [Erschliessungsplan Situation 1:500, Situation 1:200, Teil Nord, Situation 1:200, Teil Süd, Längenprofil 1:500/50, Querprofile 1:100] Gäustrasse, Kreisel Solothurnerstrasse bis Dünnerbrücke")